



## Satzung des SV Eintracht Ottbergen vom 14. Januar 1994

### 1.) Name, Sitz, Zweck

§ 1 Der Verein führt den Namen "Sportverein Eintracht Ottbergen von 1912 e.V." Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Sitz des Vereins ist Ottbergen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Der Verein will durch den Sport die Gesundheit seiner Mitglieder fördern, den Gemeinschaftssinn wecken und die Liebe zur Heimat pflegen. Die Jugend soll durch die freudebetonten Leibesübungen in Zucht und Ordnung hineinwachsen und zu gesunder Lebensführung und Lebensbejahung geführt werden.

§ 3 Der Verein wird auf der Grundordnung unserer demokratischen Ordnung geführt. Der Verein ist rassistisch und konfessionell neutral. Die gesamte sportliche Arbeit erfolgt im Sinne des Olympischen Gedankens. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden. Der Verein kann sich auf Beschluss des Vorstandes an Verbindungen und Organisationen beteiligen, wenn deren Ziele den satzungsgemäßen Zwecken nicht entgegenstehen.

### 2.) Geschäftsjahr, Vermögen, Auflösung

§ 4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Über das Vereinsvermögen ist getrennt nach Abteilungen Buch zu führen. Das Vermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern. Jede Abteilung muss sich finanziell selber tragen. Die Verwaltung der Finanzen obliegt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern dem Vorstand.

§ 6 Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen den anderen Abteilungen im Verhältnis der Mitgliederzahlen zu. Im Übrigen gelten für die Auflösung die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 7 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zu diesem Zweck eigens eine Versammlung aller

ordentlichen Mitglieder einberufen wird, 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung in einem geheimen Wahlgang stimmen. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, darf frühestens 4 Wochen nach diesem Termin erneut zu einer Versammlung zu gleichen Zweck eingeladen werden, diese unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen vom Vorstand erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Im Falle der Auflösung hat der bisherige Vorstand die Geschäfte abzuwickeln. Das verbliebene Vereinsvermögen fällt an den zuständigen Landkreis mit der Auflage, dieses Vermögen für die Leibesertüchtigung der Jugend zu verwenden, wobei der Jugend Ottbergens der Vorrang einzuräumen ist.

### 1.) Mitgliedschaft: Arten, Erwerb, Austritt, Ausschluss

§ 8 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, sowie Jugendlichen und Kindern. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Jugendliche und Kinder müssen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters befügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 1 Jahr.

§ 10 Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Jugendliche und Kinder müssen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters befügen. Eine Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vereinsvorsitzenden zugegangen sein. Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, soweit dieses bis zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen dieser Satzung, Mitglieds- und Sportordnungen erfüllt hat.

§ 11 Mitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Mitglieds- und Sportordnungen verstoßen, Ehre und Anstand, dem Ansehen des Vereins und des Sports schaden, können vom Vorstand in Strafe genommen werden. Besonders grobe Verstöße oder vorsätzliche Schädigung sind mit Ausschluss aus dem Verein zu ahnden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

### Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wenn der fällige Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet und das Mitglied mit der Zahlung länger als zwölf Monate in Rückstand ist,
- vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat möglich. Über Berufungen gegen die Entscheidungen des Vorstandes befindet die Mitgliederversammlung in letzter Instanz.

### 4.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Jedes Mitglied, das die Bestimmungen dieser Satzung erfüllt, hat das Recht auf sportliche Betätigung im Verein. Ihm stehen hierfür nach Maßgabe der Sportordnung alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen, für deren Beschaffung jedes Mitglied selbst zu sorgen hat.

§ 13 Der Verein hat seine aktiven Mitglieder gegen Unfall zu versichern. Sanitätsmaterial für Erste Hilfeleistung ist bereitzustellen. Außer der gesetzlichen Haftung übernimmt der Verein keine Verantwortung für irgendwelche Unfälle und Schäden, die Zuschauern bei Veranstaltungen entstehen.

§ 14 Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, auch Rechte der Geschäftsordnung stehen ihnen zu. Jugendliche und Kinder haben bei Versammlungen von Organen kein Stimmrecht.

§ 15 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten (*Bei Säumnis erhöht sich der Betrag pro Mahnung um 5,00 DM*). Ehrenmitglieder, zu denen verdiente Mitglieder vom Vorstand ernannt werden können, sind beitragsfrei. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, wenn sie 1/3 des Mitgliedsbeitrages übersteigen.

§ 16 Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung, der Mitglieds- und Sportordnungen zu befolgen. Sie müssen bestrebt sein, das Ansehen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren und zu fördern. Befolgung der Anordnungen der Vereinsleitung ist unerlässlich. Selbstzucht üben und Disziplin wahren ist erstes Gebot. Wer das Vertrauen zu Vorstand und Einzelmitgliedern durch unsachliche Kritik und üble Nachrede untergräbt, stellt sich außerhalb der Vereinsgemeinschaft.

§ 17 Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vor dem Vorstand verhandelt. Vom Vorstand getroffene Entscheidungen in Streitfällen, Bestrafungen und Vereinsausschluss können von den betroffenen Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Diskussion gestellt werden. Derartige Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein. Über die Anträge entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

### 5.) Gliederung des Vereins

§ 18 Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen.

§ 19 An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter (Obmann). Dieser wird von der Abteilung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Aufgabe des Abteilungsleiters, der jeweils für ein Jahr gewählt wird, ist die Betreuung seiner Abteilung. Gleichzeitig ist er Verbindungsmann zum Vorstand.

§ 20 Die Einrichtung neuer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen bedarf der Zustimmung der ordentlichen Generalversammlung.

### 6.) Organe des Vereins

§ 21 Organe des Vereins sind:  
a) Generalversammlung  
b) Vorstand  
c) Abteilungsversammlung  
d) Fachausschüsse

§ 22 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr und zwar im ersten Monat nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Auf ihr sind der Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen. Vorstand, Kassenprüfer und Abteilungsleiter haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dem Vorstand ist jährlich Entlastung zu erteilen. Wird die Entlastung verweigert, muss der Vorstand in seiner Gesamtheit zurücktreten. Ein zu wählender Versammlungsleiter hat die Generalversammlung weiterzuführen.

§ 23 Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dieses, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

§ 24 Der Vorstand besteht aus:  
a) 1. Vorsitzender  
b) zwei stellvertretende Vorsitzende  
c) Geschäftsführer  
d) Kassenwart

Der Vorstand ist ausführendes und geschäftsführendes Organ des Vereins. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 II BGB. Der Vorstand hat nur gegenüber der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen, nicht gegenüber Einzelmitgliedern. Der Vorstand setzt die Tagesordnungen für die Versammlungen fest. Entscheidungen des Vorstandes können nur von diesem selbst oder von einer Generalversammlung aufgehoben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten getroffene Entscheidungen ihre Gültigkeit. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 25 Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vereinigung von höchstens 2 Ämtern in einer Person ist zulässig. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres von seinem Posten zurück, so wird sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vom restlichen Vorstand mitverwaltet. Der Vorstand ist ermächtigt, den vakanten Posten mit einer Hilfsperson zu besetzen. Tritt mehr als ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen zu dem Zwecke, die verwaisten Ämter neu zu besetzen. Um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes zu garantieren, werden in den Jahren mit geraden Endzahlen der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Geschäftsführer, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen ein stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart gewählt.

§ 26 In jeder ordentlichen Generalversammlung sind 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzleute zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung in formeller Hinsicht zu prüfen. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Bedenken in sachlicher Hinsicht sind dem Vorstand vorzutragen. Kommt nicht zu einer Klärung, sind die

Kassenprüfer gehalten, ihre Bedenken der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 27 Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Entscheidungen können nur für die Abteilung getroffen werden. Sie haben sich am wohl des Gesangsvereins zu orientieren.

§ 28 Fachausschüsse können vom Vorstand nach Bedarf eingerichtet und aufgelöst werden. Fachausschüsse haben beratende Funktionen. Ihnen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Einberufung und Leitung von Fachausschusssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden.

### 7.) Versammlungen

§ 29 Soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt wird, werden alle Versammlungen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist mindestens 2 Wochen vor der Zusammenkunft in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Schellerten, im Klubhaus und im Vereinsnachrichtkasten zu veröffentlichen. Die Abkürzung der 2 Wochen Frist ist zulässig jedoch nicht bei Generalversammlungen.

§ 30 Über die Zusammenkünfte sind vom Geschäftsführer Protokolle zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu zeichnen. Ist der Geschäftsführer verhindert, ist aus den Reihen der Anwesenden ein Protokollführer zu bestimmen.

### 8.) Abstimmungen

§ 31 Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn jeder Versammlung ist deren Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 32 Abstimmungen sind geheim durchzuführen. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn sie nicht bindend vorgeschrieben ist und sich kein Widerspruch erhebt. Stimmgleichheit bedeutet in jedem Fall Ablehnung. Zur Annahme eines Antrages genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit, soweit die Satzung in Einzelfällen nichts anderes bestimmt.

§ 33 Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen Tagesordnungspunkt der Generalversammlung sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem 1. Vorsitzenden bis zum 31. Oktober schriftlich und mit Begründung zugegangen sein.

§ 34 Fragen und Probleme, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht eindeutig klären lassen, sind vom Vorstand zum Wohle des Vereins zu entscheiden.

### Ottbergen im Januar 1994

Peter Voges, 1. Vorsitzender  
H.L. Wächter, Geschäftsführer  
Michael Arndt, Kassenwart  
Uta Arndt, 2. Vorsitzende  
Andreas Böker, 2. Vorsitzender